

Geschäftsordnung

für den Kreistag und die Ausschüsse des Kyffhäuserkreises

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 34 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Sämtliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Die Kreistagsmitglieder werden von der Landrätin mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 vollen Kalendertagen schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte eingeladen. Die Einhaltung der Frist wird vermutet, wenn die Einladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, die Einladung muss dann spätestens am 2. Tag vor der Sitzung zugehen. In der Einladung ist auf die Verkürzung der Frist hinzuweisen.
- (2) Die Einladung für den Kreisausschuss wird 7 Tage vor der Sitzung zur Post aufgegeben.
- (3) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, die Rechtslage hat sich seither wesentlich geändert.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Kreistagsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500 EUR im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Sitzungsleiter möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

- (3) Kreistagsmitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich beim Schriftführer an- bzw. abzumelden.
- (4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.

Erscheint ein Kreistagsmitglied erstmals nach Beginn der Sitzung oder verlässt es die Sitzung vorzeitig, hat es in der Anwesenheitsliste den Zeitpunkt des Kommens bzw. Gehens, hinter dem Namenszug, zu vermerken.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Ausnahme vorsehen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Beratungsgegenstände auszuschließen, soweit das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Kreistag nicht öffentlich beraten und entschieden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere auszuschließen bei der Behandlung von
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Auftragsvergaben, soweit schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.
- (4) Kreistagsmitglieder haben das Recht, auch an nicht öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschlussgrund nach § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO vorliegt.
- (5) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können an nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.
- (6) Den Vertretern von Medien ist in öffentlichen Ausschuss- und Kreistagssitzungen das Fotografieren gestattet. Ton- und Filmaufnahmen von Medienvertretern sind nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden und allen Kreistags- bzw. Ausschussmitgliedern zulässig.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Landrätin setzt im Benehmen mit dem hauptamtlichen Beigeordneten und dem Kreisausschuss die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und soweit erforderlich in einen nicht öffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in Form einer Beschlussvorlage schriftlich zu erläutern. Die Beschlussvorlagen sind der Einladung grundsätzlich beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie sollen den Kreistagsmitgliedern jedoch grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage ist nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.
- (2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die der Landrätin bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Soweit die Anträge mit finanziellen Auswirkungen für den Kreishaushalt verbunden sind, ist ein Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten. Fehlt dieser Vorschlag, so ist die Landrätin berechtigt, den Antrag zurückzuverweisen.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den eigenen Wirkungskreis des Kreistages fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung abzusetzen.
- (4) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages nur um Gegenstände erweitert werden, wenn diese in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann.
- (5) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die Landrätin fest, ob sämtliche Kreistagsmitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Kreistag somit beschlussfähig ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird vermutet, solange sie nicht angezweifelt wird oder die Beschlussfähigkeit offenkundig ist. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat die Landrätin nach Prüfung ggf. die Beschlussfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach

Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, beendet die Landrätin die Sitzung.

- (3) Die Sitzung ist aufzuheben, wenn der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder wenn auch nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist.
§§ 112, 35 Abs. 3 ThürKO bleiben unberührt.
- (4) §§ 112, 36 Abs. 2 und 3 ThürKO bleiben unberührt.

§ 6 Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach §§ 112, 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren.
- (2) Soweit ein Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung zweifelhaft ist, trifft die Entscheidung über den Ausschluss der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (4) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 7 Fraktionen

- (1) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bildung und die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind der Landrätin unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

§ 8 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von der Landrätin, einer Fraktion oder einem Viertel der Kreistagsmitglieder an den Kreistag gerichtet sind.
- (2) Die Vorlagen werden in Form des Drucksachenverfahrens erstellt und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.
- (3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies von der Landrätin oder einem von ihr beauftragten Bediensteten getan. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Beschlussvorlagen können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsmitgliedern erstellt werden. Der Antrag muss begründet werden, einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und der Landrätin grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen.

Wenn dies der Fall ist, werden die Anträge unverzüglich vervielfältigt und den Fraktionsvorsitzenden zugeleitet. Zusätzlich werden sie in der Sitzung als Tischvorlage ausgehändigt. Das Recht, im Rahmen der Beratung der Beschlussvorlage schriftlich oder mündlich Änderungsanträge einzubringen, bleibt von der vorgenannten Regelung unberührt.

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises im eigenen Wirkungskreis, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Landrätin zu richten.
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Landrätin schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet. Diese Anfragen werden im Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen“ von der Landrätin beantwortet.
- (3) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in den Sitzungen beantwortet werden, wenn die Landrätin sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Sitzung zu beantworten.
- (4) Die Beantwortung schriftlicher Anfragen sind den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Den Vorsitz führt die Landrätin, im Fall ihrer Verhinderung ihr gesetzlicher Vertreter.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und die Landrätin ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die Landrätin über die Reihenfolge.
- (4) Die Landrätin sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Will die Landrätin einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so kann sie für diese Zeit den Vorsitz abgeben.
- (6) Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin zustimmt oder dies wünscht. Dies betrifft nicht den haupt- und ehrenamtlichen Beigeordneten des Landkreises.
- (7) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (8) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung vor Eintritt in die Aussprache durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird. Jeder Fraktion muss dabei Gelegenheit zum Sachvortrag gegeben werden.
- (9) Werden vom Redner Schriftsätze vorgelesen, so sind diese dem Schriftführer für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Mit der Zustimmung des Redners kann die Landrätin Zwischenfragen zulassen.
- (3) Die Landrätin soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 13 **Persönliche Erklärung**

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 14 **Verletzung der Ordnung**

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der Landrätin ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen ist unzulässig.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die Landrätin dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann die Landrätin ein Kreistagsmitglied mit Zustimmung des Kreistages von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss hat ein dreimaliger Ordnungsruf der Landrätin vorauszugehen. Das Kreistagsmitglied ist beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinzuweisen. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- (5) Die Beschlüsse zu Absatz 4 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Landrätin kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder bei weiterer Beeinträchtigung des Fortgangs den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 15 **Unterbrechung und Beendigung der Sitzung**

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann die Landrätin die Sitzung unterbrechen oder beenden, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die Landrätin kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 16 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Geschäftsordnungsanträge werden durch Heben beider Hände des Antragstellers signalisiert. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die Landrätin das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Beratungsgegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, zur Tagesordnung überzugehen, so gelten alle anderen Geschäftsordnungsanträge zu diesem Tagespunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem anderen Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Die Landrätin hat vor der Abstimmung

- die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind,
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls hat die Landrätin hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

- (5) Für Abstimmungen zur Geschäftsordnung gilt im Übrigen folgende Reihenfolge:

- a) Änderungen der Geschäftsordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Schließung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Redner,
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k) Begrenzung der Aussprache,
- l) zur Sache.

§ 17

Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und die Landrätin die Aussprache für geschlossen erklärt,
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

(2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 18

Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn dies der Kreistag auf Vorschlag der Landrätin oder auf Antrag beschließt. Die §§ 16 und 17 bleiben unberührt.

§ 19

Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die Landrätin.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Landrätin stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung durch Handheben.

(5) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Kreistag beschließt.

(6) Für eine namentliche Abstimmung bedarf es des Antrags eines Viertels der Kreistagsmitglieder. Bei einer namentlichen Abstimmung sind durch die Landrätin alle Kreistagsmitglieder einzeln aufzurufen. Ihr Abstimmungsverhalten ist zu protokollieren.

(7) Treffen zwei nach der Geschäftsordnung gestellte Anträge auf Durchführung einer geheimen und einer namentlichen Abstimmung zusammen, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung den Vorrang.

§ 20 Wahlen

Wahlen werden gemäß § 112 in Verbindung mit § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 21 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Die Landrätin stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss dann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die Landrätin durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (4) Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht mit. Anträge und Vorlagen gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - sie leer sind
 - sie unleserlich sind
 - sie mehrdeutig sind
 - sie Zusätze enthalten
 - sie durchgestrichen sind
 - sie bei Wahlen Stimmenthaltungen zum Ausdruck bringen.
 - b) Stimmenthaltung ist bei sonstigen Abstimmungen gegeben, wenn dies auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wurde.
 - c) Die Stimmzettel werden von einer Stimmzählkommission, der jeweils ein Mitglied jeder Fraktion angehört, ausgezählt.
 - d) Ist bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ungültige Stimmen

zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Landrätin gezogene Los. Ist nur ein Bewerber vorhanden und erhält er im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet in der gleichen Sitzung kein zweiter Wahlgang statt.

§ 22

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Landrätin und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Schriftführer und dessen Vertreter werden vom Kreistag bestellt.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Eine anderweitige als die o.g. Nutzung bzw. die Anfertigung von Film- und Tonbandaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Kreistag dies einstimmig beschließt.
- (4) Die Niederschrift ist auf folgende Bestandteile zu beschränken:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das Kreistagsmitglied an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat;
 - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse;
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß §§ 112, 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
 - e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich abgestimmt hat;
 - f) bei Wahlen:
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens;
 - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Fragen;
 - h) die Ordnungsmaßnahmen.

- (5) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind, nach Unterzeichnung, allen Kreistags- bzw. den jeweiligen Ausschussmitgliedern zu übersenden und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (6) Bei Bedarf können alle Kreistagsmitglieder jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Kopien der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen.
- (7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Bürgern frei, bei Bedarf können entgeltlich Kopien gemacht werden.
- (8) Wichtige Unterlagen bzw. Anlagen zu Beschlussentwürfen werden mit der Versendung der Beschlussentwürfe in das „Ratsinformationssystem“ eingestellt. Dies betrifft insbesondere die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, den Schulentwicklungsplan bzw. den Nahverkehrsplan. Auf Anforderung können diese den Kreistagsmitgliedern in Papierform zugeleitet werden. Nach der Beschlussfassung bzw. erforderlicher Genehmigung, sind diese ebenfalls in das Bürgerinformationssystem einzustellen. Der erforderliche Datenschutz ist dabei zu beachten.

§ 23 **Bekanntmachung der Beschlüsse**

Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreistag.

§ 24 **Beschließende und beratende Ausschüsse**

- (1) Der Kreistag bildet als beschließende Ausschüsse den Kreisausschuss und den Jugendhilfeausschuss. Beide Ausschüsse entscheiden anstelle des Kreistages im jeweiligen Aufgabenbereich.
- (2) Beratende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Angelegenheiten für die Beratung im Kreistag vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer beratender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Die Entscheidung hierüber trifft, sofern kein Einvernehmen besteht, der Kreisausschuss.
- (3) Vom Kreistag können in die Ausschüsse zur Beratung auch sachkundige Bürger berufen werden. Die Zuziehung von Sachverständigen ist zulässig.
- (4) Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt nicht die Landrätin den Vorsitz im Ausschuss, dann erfolgt die Einberufung der Sitzung und die Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Landrätin.

§ 25 **Kreisausschuss**

(1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Den Vorsitz im Kreisausschuss führt die Landrätin, im Falle ihrer Verhinderung der Stellvertreter. Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin und sechs weiteren Kreistagsmitgliedern.

(2) Der Kreisausschuss beschließt über:

- Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages oder mit Landkreisbediensteten (außer Dienstverträge),
- Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Landrätin fallen,
- die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Landrätin und des hauptamtlichen Beigeordneten,
- Stundung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit nicht die Landrätin zuständig ist (§ 8 der Hauptsatzung),
- Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, soweit nicht die Landrätin zuständig ist (§ 8 der Hauptsatzung),
- über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 50.000 EUR bis zu 250.000 EUR,
- Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von bis zu 100.000 EUR,
- Abschluss und Auflösung von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke und Gebäude, wenn das jährlich zu zahlende Entgelt mehr als 50.000 EUR beträgt,
- Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen des genehmigten Haushaltesplanes,
- Vergabe öffentlicher Aufträge für Bauleistungen sowie für Lieferungen und Leistungen aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet-, Mietkauf- und Leasingverträgen im Wert von mehr als 100.000 EUR,
- Vergabe öffentlicher Aufträge für die Erbringung freiberuflicher Leistungen im Wertumfang von mehr als 50.000 EUR,
- Veräußerung von Grundstücken, wenn der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert erfolgt, im Wert von mehr als 25.000 EUR bis 100.000 EUR

- (3) Der Kreisausschuss überwacht die Haushalts-, Finanz- und Investitionsplanung, koordiniert die Haushaltswirtschaft und kontrolliert den Haushaltsvollzug. Er überprüft das gesamte Rechnungs- und Kassenwesen sowie die Jahresrechnung.

§ 26 Weitere Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet als weiteren beschließenden Ausschuss den Jugendhilfeausschuss mit sechs stimmberechtigten Kreistagsmitgliedern und vier stimmberechtigten Mitgliedern, die auf Vorschlag der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Weiterhin gehören dem Jugendhilfeausschuss beratende Mitglieder an, die im § 5 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (ThürKJHAG) sowie in der Satzung des Jugendamtes benannt sind.
- (2) Beratende Ausschüsse bestehen aus der Landrätin und jeweils 8 Mitgliedern.

Beratende Ausschüsse sind:

- der Ausschuss für Kultur, Schulen und Sport,
- der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Ausländerfragen
- der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus und Infrastruktur

§ 27 Zuständigkeiten der weiteren Ausschüsse

- (1) Die sich aus Gesetzen ergebenden Zuständigkeiten der Pflichtausschüsse bleiben unberührt. Jedem Ausschuss obliegt grundsätzlich die Mitwirkung an der Haushalts- und Finanzplanung für seinen Zuständigkeitsbereich. Sofern Angelegenheiten den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse berühren, bestimmt der Kreisausschuss den federführenden Ausschuss.
- (2) Es wird ein Jugendhilfeausschuss gebildet. Dieser nimmt die ihm im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und im Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHAG) zugewiesenen Aufgaben wahr.

Er beschließt im Rahmen der „Satzung für das Jugendamt des Kyffhäuserkreises“ und der vom Kreistag bestätigten Haushaltsmittel. Der Jugendhilfeausschuss berät darüber hinaus über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe und Jugendpflege.

- (3) Es wird ein Ausschuss für Kultur, Schulen und Sport gebildet.

Der Ausschuss berät über:

- die Förderung künstlerischer und kultureller Veranstaltungen, Institutionen und anderer Aktivitäten,

- die Förderung der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen für Grundstücke im Kreisgebiet,
- Angelegenheiten des Schulträgers, insbesondere Schulentwicklungsplanung; Durchführung von Schulversuchen; Errichtung, Erweiterung, Schließung von Schulen des Kyffhäuserkreises,
- Neubau, bauliche Erweiterung, Sanierung, Nutzungsänderung, Vermietung von Schulgebäuden,
- Grundsatzfragen und Richtlinien der Sportförderung; Förderung der Sportvereine und des Schulsports; Planung und Sportveranstaltungen in der Trägerschaft des Kyffhäuserkreises.

(4) Es wird ein Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Ausländerfragen gebildet.

Der Ausschuss berät über:

- Förderung sozialer Einrichtungen, Beratungs- und Hilfsangebote im Kyffhäuserkreis,
- Förderung ehrenamtlicher Helfer, Nachbarschaftshilfen, bürgerschaftlicher Hilfevereinigungen und Selbsthilfegruppen,
- jährliche Analyse der Situation von Flüchtlingen und deutschstämmigen Spätaussiedlern im Kreis,
- Unterstützung und Förderung von Frauenprojekten und Frauenhäusern,
- Fragen der Gleichstellung von Mann und Frau auf allen gesellschaftlichen Ebenen,
- Richtlinien und Grundsätze zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitspflege und -erziehung,
- die Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und SGB XII sowie über Grundsatzangelegenheiten der Sozialhilfe und der kommunalen Aufgaben nach dem SGB II.

(5) Es wird ein Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus und Infrastruktur gebildet.

Er berät über:

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus im Kreisgebiet,
- Angelegenheiten der Raumordnung, Landes-, Regionalplanung - soweit sie den Landkreis berühren - in der Landkreisplanung,

- Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Kreis beteiligt ist,
- die Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs und die Verbesserung der Infrastruktur,
- Angelegenheiten des Bauwesens, soweit Interessen des Kreises betroffen sind,
- Angelegenheiten des Umweltschutzes im Rahmen der Kreiszuständigkeit,
- Artenschutz, Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden, Naturschutzprojekte,
- Kreislauf- und Abfallwirtschaft.

§ 28 Beigeordnete

- (1) Die allgemeine Rechtstellung der Beigeordneten richtet sich nach § 110 ThürKO i.V.m. §§ 10 ff der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises.
- (2) Der hauptamtliche Beigeordnete hat an allen Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. In Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches nimmt er an der Beratung teil. Er hat in seinem Bereich auch das Recht, Anträge zu stellen.

§ 29 Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu benachrichtigen und diesem die Unterlagen zu übermitteln.
- (3) Die Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (4) Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

§ 30 Elektronische Post

Alle Einladungen, Beschlussvorlagen, Anlagen, Niederschriften und weitere Unterlagen können auch in elektronischer Form unter Beibehaltung der in der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehen Ladungsfristen verschickt werden. Dies setzt das Einverständnis der jeweiligen Kreistagsmitglieder voraus.

§ 31 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 08.07.2009 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

Sondershausen, den 18.06.2014
Kyffhäuserkreis

Hochwind
Landrätin